

Unser **monatlich erscheinender Newsletter Recht | Fair Play** enthält u.a. aktuelle Informationen in den für Ihr Unternehmen wichtigen Rechtsgebieten und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

1. Arbeitsrecht

- Kündigung wegen verspäteter Anzeige fortdauernder Arbeitsunfähigkeit

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

- Oberlandesgericht (OLG) Saarbrücken: GmbH kann bei Vermögenslosigkeit aus dem Handelsregister gelöscht werden

3. Wettbewerbsrecht

- Transparente Mitteilung über Strompreiserhöhung
- Geschenke bei Rezepteinlösung

4. Internetrecht

- Telefonnummer auf der Website gehört auch in die Widerrufsbelehrung
- Höhe von Vertragsstrafe bei kleinem Online-Händler
- Soziale Medien: Digitales Erbe

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

- Wie geht es mit der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht weiter?

1. Arbeitsrecht

Kündigung wegen verspäteter Anzeige fortdauernder Arbeitsunfähigkeit

Wird der Arbeitnehmer krank, muss er dem Arbeitgeber seine Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mitteilen. Das gilt nicht nur für die Ersterkrankung, sondern auch dann, wenn die Krankheit länger andauert. Missachtet er diese Pflicht aus dem Entgeltfortzahlungsgesetz, muss er mit einer Abmahnung oder sogar mit einer Kündigung rechnen.

So hat nun auch das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass die Verletzung der Anzeigepflicht eine ordentliche Kündigung rechtfertigen kann. In dem zu entscheidenden Fall war ein langjährig beschäftigter Lagerist seit circa einem Jahr durchgehend erkrankt. Da er die Fortdauer seiner Arbeitsunfähigkeit wiederholt nicht angezeigt hatte, wusste sein Arbeitgeber nicht, wann er an seinen Arbeitsplatz zurückkehren würde. Trotz mehrerer Abmahnungen kam der Arbeitnehmer seiner Pflicht nicht rechtzeitig nach: Er reichte zwar eine Folgearbeitsunfähigkeitsbescheinigung ein. Der Arbeitgeber betrachtete aber das Arbeitsverhältnis mittlerweile als endgültig zerrüttet und kündigte es fristgerecht.

Das BAG führte in den Entscheidungsgründen aus, dass eine verspätete Anzeige der Fortdauer einer durchgehenden Arbeitsunfähigkeit den Arbeitgeber in gleichem Maße treffe wie die verspätete Anzeige einer erstmaligen Arbeitsunfähigkeit. Der Arbeitgeber müsse über Planungssicherheit verfügen und darauf vertrauen dürfen, dass der Arbeitnehmer die Arbeit nach dem Ende der

angezeigten Arbeitsunfähigkeit wieder aufnehmen könne. Bei einer langfristigen Erkrankung gelte dies ebenfalls.

BAG, Urteil vom 7. Mai 2020; Az.: 2 AZR 619/19

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

Oberlandesgericht (OLG) Saarbrücken: GmbH kann bei Vermögenslosigkeit aus dem Handelsregister gelöscht werden

Das OLG Saarbrücken hatte Anfang des Jahres darüber zu entscheiden, ob die Zurückweisung des Widerspruchs eines Geschäftsführers gegen die Löschung einer GmbH aus dem Handelsregister rechtmäßig ist (OLG Saarbrücken, Beschluss vom 31. Januar 2020; Az.: 5 W 48/19).

Das Bundesministerium für Justiz hatte gemäß § 394 FamFG eine Löschung aus dem Handelsregister von Amts wegen aufgrund von Vermögenslosigkeit angeregt. Dies wurde unter anderem damit begründet, dass die Gesellschaft in den vergangenen drei Jahren keinen Zahlungsfluss aufgewiesen, seit 9 Jahren keine Steuererklärung erstellt, Beiträge bei der IHK seit 10 Jahren nicht geleistet und einen unzulässigen Insolvenzantrag gestellt hatte. Der Geschäftsführer hingegen behauptete, die Gesellschaft verfüge sehr wohl über ausreichendes Vermögen und widersprach der Löschung.

Das OLG entschied, dass die erstinstanzliche Zurückweisung des Widerspruchs zu Recht erfolgt sei, da der Geschäftsführer keine Nachweise bezüglich des von ihm behaupteten Vermögens der Gesellschaft erbracht habe. Zwar müsse zur Bestimmung der Vermögenslosigkeit das Gericht grundsätzlich selbst tätig werden. Allerdings dürfe es ein Mitwirken des Widerspruchsführers verlangen.

Praxishinweis:

Mit der Löschung einer Gesellschaft aus dem Handelsregister sollen Gläubiger davor geschützt werden, Geschäfte mit einer vermögenslosen Gesellschaft einzugehen. Dieser Grundsatz gilt gemäß § 394 FamFG neben der GmbH auch für die Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Genossenschaft. Maßgeblich für die Vermögenslosigkeit ist dabei die Frage, ob noch Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger vorhanden ist oder nicht. Es kommt nicht darauf an, ob die Gesellschaft insolvenzreif ist, also zahlungsunfähig oder überschuldet. Maßgeblich ist, dass kein Aktivvermögen mehr vorhanden ist.

Für die Gesellschafter ist eine Löschung von Amts wegen meist günstiger und schneller als ein Liquidationsverfahren, da letzteres den Ablauf einer einjährigen Sperrfrist zur gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger erfordert und der Gesellschaft weitere Kosten für die Erstellung von Jahresabschlüssen und Veröffentlichungen im Bundesanzeiger entstehen. Grundsätzlich kann eine Löschung nicht durch die Gesellschafter selbst beantragt werden. Ein Antrag der Gesellschafter auf Löschung der GmbH kann aber vom Gericht als Anregung zur Prüfung einer Löschung verstanden werden.

3. Wettbewerbsrecht

Transparente Mitteilung über Strompreiserhöhung

Gemäß einem Urteil des Oberlandesgerichtes (OLG) Köln darf ein Energielieferant dem Verbraucher die Erhöhung des Strompreises nicht versteckt in einer allgemeinen E-Mail ankündigen. Ein solches Vorgehen verstößt nach Ansicht des Gerichts gegen das wettbewerbsrechtliche Transparenzgebot.

Beklagt war ein Energiedienstleister, der eine E-Mail mit dem Betreff „*Aktuelles zu Ihrem Energieliefervertrag*“ an einen Kunden verschickte. Diese enthielt wiederum einen Text mit Hinweis

auf die Anlage „*Rechnung und weitere wichtige Informationen*“. Allerdings wurde erst innerhalb der Anlage auf die Erhöhung des Strompreises hingewiesen. Dabei wurde dem Kunden lediglich der neue Arbeits- und Grundpreis mitgeteilt. Die einzelnen Preisbestandteile wurden dabei nicht aufgeschlüsselt. Auch erfolgte kein Vergleich der alten und neuen Preise. Dadurch konnte der Kunde nach Ansicht des Gerichts zum einen nicht ersehen, warum der Preis erhöht wurde, beispielsweise aufgrund gestiegener Steuern oder Abgaben. Zum anderen habe er durch die Vorgehensweise des Energielieferanten keine ausreichende Möglichkeit, die Vertragsbedingungen hinreichend zu prüfen und zu entscheiden, ob er ein Sonderkündigungsrecht in Anspruch nehmen möchte.

OLG Köln, Urteil vom 26. Juni 2020; Az.: 6 U 304/19

Geschenke bei Rezepteinlösung

Gemäß einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) dürfen Apotheken in Deutschland ihren Kunden für die Einlösung von Rezepten keine Rabatte oder Sachleistungen versprechen oder gewähren.

Eine Apotheke hatte damit geworben, ihren Kunden bei Einlösung eines Rezeptes ein kleines Geschenk zu geben. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts verstößt ein solches Vorgehen jedoch gegen die arzneimittelrechtliche Preisbindung. Das Arzneimittelgesetz schreibt für verschreibungspflichtige Medikamente die Gewährleistung eines einheitlichen Apothekenpreises vor. Hierdurch soll einem Preiskampf zwischen den Apotheken in Deutschland vorgebeugt und die gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sichergestellt werden. Auch nach der Berufsordnung der Apotheker ist es nicht gestattet, preisgebundene Arzneimittel unter Gewährung von Rabatten oder Vorteilen an Kunden abzugeben.

Nicht anwendbar sind die deutschen Vorschriften allerdings auf Versandapotheken mit Sitz im EU-Ausland.

BVerwG, Urteil vom 09. Juli 2020; Az.: 3 C 21.18

4. Internetrecht

Telefonnummer auf Webseite gehört auch in die Widerrufsbelehrung

Bei Verbrauchern sind die Informationspflichten wesentlich. Sobald ein Onlinehändler im Impressum und in der Fußzeile (Footer) der Startseite eine Telefonnummer zur Kontaktaufnahme angibt, ist auch eine Telefonnummer in die Widerrufsbelehrung aufzunehmen. Zu dieser Entscheidung kam der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 14. Mai 2020 (Az.: C-266/19), nachdem sich der Bundesgerichtshof (BGH) mit dem Fall befasst hatte.

Nach Auffassung des EuGH gilt die Telefonnummer in diesem Falle als verfügbar. Allerdings seien Unternehmen nicht grundsätzlich dazu verpflichtet, eine Telefonnummer anzugeben. Dies könne insbesondere für kleine Betriebe wirtschaftlich unverhältnismäßig sein.

Der BGH muss jetzt entscheiden, ob der Onlinehändler im konkreten Fall eine Telefonnummer in seiner Widerrufsbelehrung angeben muss.

Höhe der Vertragsstrafe bei kleinem Online-Händler

Nach Ansicht des Landgerichts (LG) Dortmund (Urteil vom 19. August 2020; Az.: 10 O 19/19) ist bei Wettbewerbsverletzungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 6.000,- EUR angemessen. Auch bei einem kleinen Online-Händler (hier: jährlicher Umsatz weniger als 11.500,- EUR) könne bei mehrfachen Wettbewerbsverstößen eine Vertragsstrafe in dieser Höhe ausgelöst werden.

Der Beklagte betrieb auf eBay einen Online-Shop und wurde von dem Kläger, einem Mitbewerber, wegen der Einhaltung von sechs wettbewerbsrechtlichen Vorschriften (u.a. fehlende Informationspflichten, fehlerhafte bzw. unvollständige Widerrufsbelehrung) abgemahnt. Der Beklagte gab daraufhin eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, die der Kläger annahm. Danach hielt er sich nicht an die Vereinbarung, und der Kläger forderte eine hohe Summe ein.

Soziale Medien: Digitales Erbe

In der Entscheidung „Digitales Erbe“ hatte der Bundesgerichtshof (BGH) festgestellt, dass den Erben Zugang zu dem Konto des Erblassers zu gewähren ist (BGH, Urteil vom 12. Juli 2018; Az.: III ZR 183/17. Facebook überließ den Erben daraufhin PDF-Dateien auf einem USB-Stick, anstelle den Erben Zugang zum Konto der verstorbenen Tochter zu gewähren.

Mit Beschluss vom 27. August 2020 – Az.: III ZB 30/20 - stellte der BGH nun klar, dass den Erben Zugang zu dem Benutzerkonto zu gewähren ist.

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Verlängerung auf dem Weg

Durch das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) ist die Insolvenzantragspflicht im März dieses Jahres für Unternehmer ausgesetzt worden, die infolge der COVID-19-Pandemie insolvent geworden sind und dennoch Aussichten darauf haben, sich unter Inanspruchnahme staatlicher Hilfsangebote oder auf andere Weise zu sanieren. Die Aussetzung der Antragspflicht läuft zum 30. September 2020 aus.

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hatte bereits in seiner Pressemitteilung vom 2. September 2020 bekanntgegeben, dass die Aussetzung der Antragspflicht bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden solle. Der Bundesrat hat das entsprechende Gesetz am 18. September 2020 gebilligt. Die Verlängerung soll jedoch nur für Unternehmen gelten, die infolge der COVID-19-Pandemie überschuldet sind, ohne zahlungsunfähig zu sein. Denn anders als bei zahlungsunfähigen Unternehmen bestehen bei überschuldeten Unternehmen Chancen, die Insolvenz dauerhaft abzuwenden.

Praxishinweis: Unternehmen, die zahlungsunfähig sind, können ihre fälligen Verbindlichkeiten bereits nicht mehr bezahlen. Das bedeutet, dass es diesen Unternehmen nicht in ausreichendem Maße gelungen ist, ihre Finanzlage unter Zuhilfenahme der vielfältigen staatlichen Hilfsangebote zu stabilisieren.

Um das erforderliche Vertrauen in den Wirtschaftsverkehr zu erhalten, sollen diese Unternehmen daher nicht in die Verlängerung einbezogen werden.

Folglich besteht bei zahlungsunfähigen Unternehmen nicht nur die Pflicht zur Stellung von Insolvenzanträgen. Vielmehr gelten für sie auch ab dem 1. Oktober voraussichtlich wieder die allgemeinen Haftungs- und Anfechtungsregeln.

Nach der Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten kann das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Es soll am Tag darauf in Kraft treten.

Pressemitteilung der Bundesregierung vom 18. September 2020:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/insolvenzaussetzungsgesetz-1781394>

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.